

1. Nachtragssatzung zur Satzung des Sielverbandes Sorgekoog vom 23.

Juli 2009

Aufgrund der §§ 6 und 58 des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405 ff), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 86) i. V. m. § 35 der Satzung des Sielverbandes Sorgekoog wird die Satzung wie folgt geändert:

Artikel I

In § 9 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „vierzehn“ durch das Wort „dreizehn“ ersetzt.

§ 9 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Wählbar ist jedes geschäftsfähige Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat.“

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Kreisblatt in Kraft.

Beschlossen durch den Verbandsaus-
schuss in Meggerdorf am 01.
November 2011:

gez. Koberg
Verbandsvorsteher

Ausgefertigt:
Süderstapel, den 07. Mai 2021

gez. Koberg
Verbandsvorsteher

Genehmigt:
Schleswig, den 03. Mai 2012
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde
Im Auftrag:

gez. Ralf Petersen

Bekannt gemacht:
Schleswig, den 24. Mai 2012
Der Landrat des Kreises Schleswig-
Flensburg als Aufsichtsbehörde
Im Auftrag:
gez. Ralf Petersen